

1256 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Nachdruck vom 15. 5. 1990

Regierungsvorlage**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX
1990 über die Ausübung der Psychotherapie
(Psychotherapiegesetz)****Artikel I**

Bundesgesetz über die Ausübung der Psychotherapie (Psychotherapiegesetz):

Der Nationalrat hat beschlossen:

Psychotherapiegesetz**Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Berufsumschreibung
§ 2	Ausbildung zum Psychotherapeuten
§§ 3, 4, 5	psychotherapeutisches Propädeutikum
§§ 6, 7, 8	psychotherapeutisches Fachspezifikum
§ 9	Bestätigungen
§ 10	Voraussetzungen für die Ausbildung zum Psychotherapeuten
§ 11	Voraussetzungen für die selbständige Ausübung der Psychotherapie
§ 12	Anrechnung
§ 13	Berufsbezeichnung
§§ 14, 15, 16	Berufspflichten des Psychotherapeuten
§§ 17, 18	Psychotherapeutenliste
§ 19	Erlöschen der Berufsberechtigung
§§ 20, 21, 22	Psychotherapiebeirat
§ 23	Strafbestimmungen
§ 24	Verhältnis zu anderen Vorschriften
§§ 25, 26	Übergangsbestimmungen

Berufsumschreibung

§ 1. (1) Die Ausübung der Psychotherapie im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die nach einer allgemeinen und besonderen Ausbildung erlernte, umfassende, bewußte und geplante Behandlung von psychosozial oder auch psychosomatisch bedingten Verhaltensstörungen und Leidenszuständen mit wissenschaftlich-psychotherapeutischen Methoden in einer Interaktion zwischen einem oder mehreren Behandelten und einem oder mehreren Psychotherapeuten mit dem Ziel, bestehende Symptome zu mildern oder zu beseitigen, gestörte Verhaltensweisen und Einstellungen zu ändern und die Reifung, Entwicklung und Gesundheit des Behandelten zu fördern.

(2) Die selbständige Ausübung der Psychotherapie besteht in der eigenverantwortlichen Ausführung der im Abs. 1 umschriebenen Tätigkeiten, unabhängig davon, ob diese Tätigkeiten freiberuflich oder im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses ausgeübt werden.

Ausbildung zum Psychotherapeuten

§ 2. Die selbständige Ausübung der Psychotherapie setzt die Absolvierung einer allgemeinen und einer besonderen Ausbildung voraus. Sowohl der allgemeine Teil (psychotherapeutisches Propädeutikum) als auch der besondere Teil (psychotherapeutisches Fachspezifikum) wird durch eine theoretische und praktische Ausbildung vermittelt.

Psychotherapeutisches Propädeutikum

§ 3. (1) Der theoretische Teil hat in einer Gesamtdauer von zumindest 765 Stunden jedenfalls folgende Inhalte zu umfassen:

1. Grundlagen und Grenzbereiche der Psychotherapie einschließlich der Supervision, insbesondere eine Einführung in die Problemgeschichte und Entwicklung der psychotherapeutischen Schulen, der Sozialpsychologie, der Lernpsychologie und der systemischen Konzepte in der Dauer von zumindest 90 Stunden, in die Persönlichkeitstheorien und die Kommunikationstheorien sowie deren Grundlagen in der Dauer von zumindest 60 Stunden, in die allgemeine Psychologie und die Entwicklungspsychologie in der Dauer von zumindest 60 Stunden, in die Rehabilitation und die Sonder- und Heilpädagogik in der Dauer von zumindest 30 Stunden, in die psychologische Diagnostik und Begutachtung in der Dauer von zumindest 60 Stunden und in die psychosozialen Interventionsformen in der Dauer von zumindest 60 Stunden;
 2. Grundlagen der Somatologie und Medizin, insbesondere eine Einführung in die medizinische Terminologie in der Dauer von zumindest 30 Stunden, in die klinischen Sonderfächer der Medizin unter besonderer Berücksichtigung der Psychiatrie, der Psychopathologie und der Psychosomatik aller Altersstufen, vor allem im Hinblick auf die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie und die Gerontopsychotherapie in der Dauer von zumindest 120 Stunden, in die Pharmakologie unter besonderer Berücksichtigung der Psychopharmakologie und der psychotropen Wirkung von Pharmaka in der Dauer von zumindest 45 Stunden und in die Erste Hilfe in der Dauer von zumindest 15 Stunden;
 3. Grundlagen der Forschungs- und Wissenschaftsmethodik in der Dauer von zumindest 75 Stunden;
 4. Fragen der Ethik in der Dauer von zumindest 30 Stunden;
 5. Rahmenbedingungen für die Ausübung der Psychotherapie, insbesondere eine Einführung in die institutionellen, gesundheitsrechtlichen und psychosozialen Rahmenbedingungen in der Dauer von zumindest 90 Stunden.
- (2) Der praktische Teil hat in einer Gesamtdauer von zumindest 550 Stunden jedenfalls folgende Inhalte zu umfassen:
1. Einzel- oder Gruppenselbsterfahrung in der Dauer von zumindest 50 Stunden;
 2. Praktikum im Umgang mit verhaltensgestörten oder leidenden Personen in einer im psychosozialen Feld bestehenden Einrichtung des Gesundheits- oder Sozialwesens unter fachlicher Anleitung und Aufsicht des Leiters dieser Einrichtung oder eines Stellvertreters in der Dauer von zumindest 480 Stunden samt
 3. begleitender Teilnahme an einer Praktikums-supervision in der Dauer von zumindest 20 Stunden.

§ 4. (1) Das psychotherapeutische Propädeutikum, ausgenommen das Praktikum gemäß § 3 Abs. 2 Z 2, ist in Lehrveranstaltungen solcher privater oder öffentlich-rechtlicher Einrichtungen einschließlich der Universitätsinstitute und Universitätskliniken zu vermitteln, die nach Anhörung des Psychotherapiebeirates vom Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung als propädeutische Ausbildungseinrichtungen mit Bescheid anerkannt worden sind.

(2) Die Träger solcher Einrichtungen haben anlässlich der Anmeldung zur Anerkennung ein detailliertes Ausbildungscurriculum sowie entsprechende Unterlagen über Zahl, Bestellung und Qualifikation des erforderlichen Lehrpersonals vorzulegen.

(3) Die Anerkennung ist zu erteilen, wenn die Vermittlung der Ausbildungsziele durch Inhalt und Umfang des Ausbildungscurriculums sowie durch die Kenntnisse und Fähigkeiten des Lehrpersonals gewährleistet ist. Sofern die im Abs. 1 genannten Einrichtungen nicht die Vermittlung sämtlicher Ausbildungsziele anbieten können, ist eine entsprechend eingeschränkte Anerkennung zu erteilen.

(4) Jede anerkannte propädeutische Ausbildungseinrichtung ist in ein beim Bundeskanzleramt geführtes öffentliches Verzeichnis einzutragen. Die Einsichtnahme sowie die Anfertigung von Abschriften ist jedermann gestattet. Für Kopien ist ein vom Bundeskanzler festzusetzender Kostenersatz zu leisten.

(5) Die Anerkennung ist nach Anhörung des Psychotherapiebeirates vom Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung jederzeit mit Bescheid zurückzunehmen, wenn hervorkommt, daß sich die für die Anerkennung maßgeblichen Umstände geändert haben oder eine für die Anerkennung erforderliche Voraussetzung schon ursprünglich nicht bestanden hat.

(6) Die propädeutischen Ausbildungseinrichtungen haben dem Bundeskanzler bis längstens 10. Juli eines jeden Jahres einen schriftlichen Bericht über die vorangegangene Ausbildungstätigkeit jeweils zum Stichtag 1. Juni eines jeden Jahres vorzulegen.

§ 5. (1) Das Praktikum gemäß § 3 Abs. 2 Z 2 ist im Rahmen einer Einrichtung des Gesundheits- oder Sozialwesens, die der psychosozialen Versorgung der Bevölkerung dient und der neben dem Leiter noch mindestens zwei weitere fachlich qualifizierte Mitarbeiter angehören, zu absolvieren.

(2) Der Bundeskanzler hat nach Anhörung des Psychotherapiebeirates eine Liste sämtlicher Einrichtungen, in denen das Praktikum gemäß § 3 Abs. 2 Z 2 absolviert werden kann, zu erstellen und jeweils bis längstens zum Stichtag 1. Juni eines jeden Jahres zu aktualisieren. Die Liste dieser Einrichtun-

gen ist im Bundeskanzleramt aufzulegen. Die Einsichtnahme sowie die Anfertigung von Abschriften ist jedermann gestattet. Für Kopien ist ein vom Bundeskanzler festzusetzender Kostenersatz zu leisten.

Psychotherapeutisches Fachspezifikum

§ 6. (1) Der theoretische Teil hat in einer Gesamtdauer von zumindest 300 Stunden, wobei zumindest 50 Stunden für eine Schwerpunktbildung in den unter Z 1 bis 3 genannten Bereichen je nach methodenspezifischer Ausrichtung vorzusehen sind, jedenfalls folgende Inhalte zu umfassen:

1. Theorie der gesunden und der psychopathologischen Persönlichkeitsentwicklung in der Dauer von zumindest 60 Stunden;
2. Methodik und Technik in der Dauer von zumindest 100 Stunden;
3. Persönlichkeits- und Interaktionstheorien in der Dauer von zumindest 50 Stunden;
4. psychotherapeutische Literatur in der Dauer von zumindest 40 Stunden.

(2) Der praktische Teil hat in einer Gesamtdauer von zumindest 1 600 Stunden, wobei zumindest 100 Stunden für eine Schwerpunktbildung in den unter Z 1 und 4 genannten Bereichen je nach methodenspezifischer Ausrichtung vorzusehen sind, jedenfalls folgende Inhalte zu umfassen:

1. Lehrtherapie, Lehranalyse, Einzel- oder Gruppenselbsterfahrung in der Dauer von zumindest 200 Stunden;
2. Erwerb praktischer psychotherapeutischer Kenntnisse und Erfahrungen im Umgang sowohl mit verhaltensgestörten als auch leidenden Personen unter fachlicher Anleitung eines zur selbständigen Ausübung der Psychotherapie berechtigten Psychotherapeuten durch ein Praktikum in einer im psychotherapeutisch-psychosozialen Feld bestehenden Einrichtung des Gesundheits- oder Sozialwesens in der Dauer von zumindest 550 Stunden, davon zumindest 150 Stunden innerhalb eines Jahres in einer facheinschlägigen Einrichtung des Gesundheitswesens, samt
3. begleitender Teilnahme an einer Praktikums-supervision in der Dauer von zumindest 30 Stunden;
4. psychotherapeutische Tätigkeit mit verhaltensgestörten oder leidenden Personen in der Dauer von zumindest 600 Stunden, die unter begleitender Supervision in der Dauer von zumindest 120 Stunden zu erfolgen hat.

§ 7. (1) Das psychotherapeutische Fachspezifikum, ausgenommen das Praktikum gemäß § 6 Abs. 2 Z 2, ist in Lehrveranstaltungen solcher privater oder öffentlich-rechtlicher Einrichtungen einschließlich der Universitätsinstitute und Universitätskliniken zu vermitteln, die vom Bundeskanzler nach Anhörung des Psychotherapiebeirates als

psychotherapeutische Ausbildungseinrichtungen mit Bescheid anerkannt worden sind. Hinsichtlich der Anerkennung der Universitätsinstitute und Universitätskliniken hat der Bundeskanzler das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung herzustellen.

(2) Die Träger solcher Einrichtungen haben anlässlich der Anmeldung zur Anerkennung ein detailliertes, methodenspezifisches Ausbildungscurriculum sowie entsprechende Unterlagen über Zahl, Bestellung und Qualifikation des erforderlichen Lehrpersonals vorzulegen.

(3) Jede Einrichtung, die eine Anerkennung als psychotherapeutische Ausbildungseinrichtung beantragt hat, ist berechtigt, soweit der Psychotherapiebeirat zur Behandlung dieser Frage zusammentritt, einen Vertreter in die entsprechende Vollsitzung des Psychotherapiebeirates als Auskunfts-person zu entsenden.

(4) Die Anerkennung ist zu erteilen, wenn die Erreichung der im § 6 genannten Ausbildungsziele, ausgenommen des Praktikums gemäß § 6 Abs. 2 Z 2, durch Inhalt und Umfang des Ausbildungscurriculums sowie durch die Kenntnisse und Fähigkeiten des Lehrpersonals gewährleistet ist. Die jeweilige methodenspezifische Ausrichtung des Ausbildungscurriculums hat sich dabei auf eine wissenschaftlich-psychotherapeutische Theorie des menschlichen Handelns, verbunden mit einer eigenständigen, in der praktischen Anwendung mehrjährig erprobten Methodik, zu gründen.

(5) Jede anerkannte psychotherapeutische Ausbildungseinrichtung ist in ein beim Bundeskanzleramt geführtes öffentliches Verzeichnis einzutragen. Die Einsichtnahme sowie die Anfertigung von Abschriften ist jedermann gestattet. Für Kopien ist ein vom Bundeskanzler festzusetzender Kostenersatz zu leisten.

(6) Die Anerkennung ist vom Bundeskanzler nach Anhörung des Psychotherapiebeirates jederzeit mit Bescheid zurückzunehmen, wenn hervor- kommt, daß sich die für die Anerkennung maßgeblichen Umstände geändert haben oder eine für die Anerkennung erforderliche Voraussetzung schon ursprünglich nicht bestanden hat. Hinsichtlich der Rücknahme der Anerkennung für die Universitätsinstitute und Universitätskliniken hat der Bundeskanzler das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung herzustellen.

(7) Die psychotherapeutischen Ausbildungseinrichtungen haben dem Bundeskanzler bis längstens 10. Juli eines jeden Jahres einen schriftlichen Bericht über die vorangegangene Ausbildungstätigkeit zum Stichtag 1. Juni eines jeden Jahres vorzulegen.

§ 8. (1) Für die Organisation und Durchführung des Praktikums gemäß § 6 Abs. 2 Z 2 haben die psychotherapeutischen Ausbildungseinrichtungen

im Zusammenwirken mit den Trägern einer als Ausbildungsstätte gemäß §§ 6 oder 6 a des Ärztegesetzes 1984, BGBl. Nr. 373, anerkannten Krankenanstalt oder Universitätsklinik oder einer anderen Einrichtung des Gesundheits- oder Sozialwesens, die der psychotherapeutischen Versorgung der Bevölkerung dient und der neben dem Leiter noch mindestens zwei weitere fachlich qualifizierte Mitarbeiter angehören, zu sorgen.

(2) Der Bundeskanzler hat nach Anhörung des Psychotherapiebeirates eine Liste sämtlicher Einrichtungen, in denen das Praktikum gemäß § 6 Abs. 2 Z 2 absolviert werden kann, zu erstellen und jeweils bis längstens zum Stichtag 1. Juni eines jeden Jahres zu aktualisieren. Die Liste dieser Einrichtungen ist im Bundeskanzleramt aufzulegen. Die Einsichtnahme sowie die Anfertigung von Abschriften ist jedermann gestattet. Für Kopien ist ein vom Bundeskanzler festzusetzender Kostenersatz zu leisten.

Bestätigungen

§ 9. (1) Die Absolvierung des psychotherapeutischen Propädeutikums und des psychotherapeutischen Fachspezifikums ist durch Bestätigungen über die Evaluation der jeweiligen Ausbildungsziele gemäß §§ 3 und 6 nachzuweisen.

(2) Soweit die Evaluation den theoretischen Teil des psychotherapeutischen Propädeutikums betrifft, ist dessen Absolvierung durch Bestätigungen über erfolgreich abgelegte Prüfungen in den Bereichen des § 3 Abs. 1 nachzuweisen.

Voraussetzungen für die Ausbildung zum Psychotherapeuten

§ 10. (1) Das psychotherapeutische Propädeutikum darf nur absolvieren, wer

1. eigenberechtigt ist und entweder
2. die Reifeprüfung an einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden höheren Schule oder die Reifeprüfung vor dem Inkrafttreten der entsprechenden Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, an einer Mittelschule oder einer anderen mittleren Lehranstalt oder eine Studienberechtigungsprüfung gemäß den Bestimmungen des Studienberechtigungsgesetzes, BGBl. Nr. 292/1985, abgelegt hat oder
3. einen in Österreich nostrifizierten, der Reifeprüfung gleichwertigen Abschluß im Ausland erworben hat oder
4. eine Ausbildung im Krankenpflegefachdienst oder in einem medizinisch-technischen Dienst gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste, BGBl. Nr. 102/1961, absolviert hat oder

5. auf Grund seiner Eignung nach Einholung eines entsprechenden Gutachtens des Psychotherapiebeirates vom Bundeskanzler mit Bescheid zur Absolvierung des psychotherapeutischen Propädeutikums zugelassen worden ist.

(2) Das psychotherapeutische Fachspezifikum darf nur absolvieren, wer

1. eigenberechtigt ist,
2. das 24. Lebensjahr vollendet hat,
3. die schriftliche Erklärung einer psychotherapeutischen Ausbildungseinrichtung, daß eine Ausbildungsstelle für die Absolvierung des psychotherapeutischen Fachspezifikums, einschließlich des Praktikums gemäß § 6 Abs. 2 Z 2, zur Verfügung gestellt werden wird, vorlegt,
4. das psychotherapeutische Propädeutikum erfolgreich absolviert hat und entweder
5. die Voraussetzungen des Abs. 1 Z 4 oder
6. die Voraussetzungen des Abs. 1 Z 5 erfüllt hat oder
7. eine Ausbildung an einer Akademie für Sozialarbeit, an einer ehemaligen Lehranstalt für gehobene Sozialberufe oder an einer Pädagogischen Akademie absolviert hat oder
8. ein Studium der Medizin, der Pädagogik, der Philosophie, der Psychologie, der Publizistik- und Kommunikationswissenschaft oder der Theologie oder ein Studium für das Lehramt an höheren Schulen abgeschlossen hat oder
9. einen in Österreich nostrifizierten Abschluß eines ordentlichen Studiums im Sinne der Z 8 an einer ausländischen Universität nachweist.

Voraussetzungen für die selbständige Ausübung der Psychotherapie

§ 11. Zur selbständigen Ausübung der Psychotherapie ist berechtigt, wer

1. das psychotherapeutische Propädeutikum und das psychotherapeutische Fachspezifikum erfolgreich absolviert hat,
2. eigenberechtigt ist,
3. das 28. Lebensjahr vollendet hat,
4. die zur Erfüllung der Berufspflichten erforderliche gesundheitliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit nachgewiesen hat und
5. in die Psychotherapeutenliste nach Anhörung des Psychotherapiebeirates eingetragen worden ist.

Anrechnung

§ 12. Unter der Voraussetzung der Gleichwertigkeit sind auf die für die Ausbildung zum Psychotherapeuten vorgesehene Dauer des psychotherapeutischen Propädeutikums gemäß § 3 oder auch des psychotherapeutischen Fachspezifikums gemäß § 6 vom Bundeskanzler anlässlich der Eintragung in die Psychotherapeutenliste nach Anhörung des Psychotherapiebeirates anzurechnen:

1. im Ausland absolvierte Aus- oder Fortbildungszeiten;
2. gemäß den Bestimmungen des Ärztegesetzes 1984, BGBl. Nr. 373, absolvierte Aus- oder Fortbildungszeiten;
3. gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste, BGBl. Nr. 102/1961, absolvierte Aus- oder Fortbildungszeiten;
4. gemäß den Bestimmungen des Psychologengesetzes, BGBl. Nr. .../1990, absolvierte Zeiten beim Erwerb der fachlichen Kompetenz;
5. im Rahmen eines Studiums, einer Ausbildung an einer Akademie für Sozialarbeit, einer ehemaligen Lehranstalt für gehobene Sozialberufe oder einer Pädagogischen Akademie absolvierte Ausbildungszeiten.

Berufsbezeichnung

§ 13. (1) Wer zur selbständigen Ausübung der Psychotherapie berechtigt ist, hat im Zusammenhang mit der Ausübung seines Berufes die Berufsbezeichnung „Psychotherapeut“ oder „Psychotherapeutin“ zu führen und kann als Zusatzbezeichnung einen Hinweis auf die jeweilige methodenspezifische Ausrichtung jener psychotherapeutischen Ausbildungseinrichtung, bei der die Psychotherapieausbildung absolviert worden ist, anfügen. Sofern mehrere Psychotherapieausbildungen absolviert worden sind, können entsprechende Hinweise als Zusatzbezeichnungen angefügt werden.

(2) Die Führung der Berufsbezeichnung „Psychotherapeut“ oder „Psychotherapeutin“ samt Zusatzbezeichnung ist im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Berufes den im Abs. 1 genannten Personen vorbehalten.

(3) Jede Bezeichnung, die geeignet ist, die Berechtigung zur selbständigen Ausübung der Psychotherapie vorzutäuschen, ist untersagt.

Berufspflichten des Psychotherapeuten

§ 14. (1) Der Psychotherapeut hat seinen Beruf nach bestem Wissen und Gewissen und unter Beachtung der Entwicklung der Erkenntnisse der Wissenschaft auszuüben. Diesem Erfordernis ist insbesondere durch den regelmäßigen Besuch von in- oder ausländischen Fortbildungsveranstaltungen zu entsprechen.

(2) Der Psychotherapeut hat seinen Beruf persönlich und unmittelbar, allenfalls in Zusammenarbeit mit Vertretern seiner oder einer anderen Wissenschaft auszuüben. Zur Mithilfe kann er sich jedoch Hilfspersonen bedienen, wenn diese nach seinen genauen Anordnungen und unter seiner ständigen Aufsicht handeln.

(3) Der Psychotherapeut darf nur mit Zustimmung des Behandelten oder seines gesetzlichen Vertreters Psychotherapie ausüben.

(4) Der Psychotherapeut ist verpflichtet, dem Behandelten oder seinem gesetzlichen Vertreter alle Auskünfte über die Behandlung, insbesondere über Art, Umfang und Entgelt, zu erteilen.

(5) Der Psychotherapeut hat sich bei der Ausübung seines Berufes auf jene psychotherapeutischen Arbeitsgebiete und Behandlungsmethoden zu beschränken, auf denen er nachweislich ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen erworben hat.

(6) Der Psychotherapeut, der von der Ausübung seines Berufes zurücktreten will, hat diese Absicht dem Behandelten oder seinem gesetzlichen Vertreter so rechtzeitig mitzuteilen, daß dieser die weitere psychotherapeutische Versorgung sicherstellen kann.

§ 15. Der Psychotherapeut ist zur Verschwiegenheit über alle ihm in Ausübung seines Berufes anvertrauten oder bekannt gewordenen Geheimnisse verpflichtet.

§ 16. (1) Der Psychotherapeut hat sich jeder unsachlichen oder unwahren Information im Zusammenhang mit der Ausübung seines Berufes zu enthalten.

(2) Die Anzeige einer freiberuflichen Ausübung der Psychotherapie darf lediglich den Namen des zur selbständigen Ausübung der Psychotherapie berechtigten Psychotherapeuten, seine akademischen Grade, die Berufsbezeichnung samt Zusatzbezeichnung sowie seine Adresse, Telefonnummer und Sprechstunden enthalten.

(3) Der Psychotherapeut darf keine Vergütungen für die Zuweisung von Personen zur Ausübung der Psychotherapie an ihn oder durch ihn sich oder einem anderen versprechen, geben, nehmen oder zusichern lassen. Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstoßen, sind nichtig. Leistungen aus solchen Rechtsgeschäften können zurückgefordert werden.

(4) Die Vornahme der gemäß Abs. 1 und 3 verbotenen Tätigkeiten ist auch sonstigen physischen und juristischen Personen untersagt.

Psychotherapeutenliste

§ 17. (1) Der Bundeskanzler hat zur Wahrung des öffentlichen Interesses an einer geordneten Erfassung eine Liste der zur selbständigen Ausübung der Psychotherapie berechtigten Personen zu führen (Psychotherapeutenliste).

(2) Die im Abs. 1 genannten Personen haben sich vor Aufnahme der selbständigen Ausübung der Psychotherapie beim Bundeskanzleramt zur Eintragung in die Psychotherapeutenliste anzumelden und die erforderlichen Personal- und Ausbildungsnachweise vorzulegen.

(3) Der Nachweis der für die Erfüllung der Berufspflichten eines Psychotherapeuten erforderlichen gesundheitlichen Eignung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu erbringen. Der Nachweis der Vertrauenswürdigkeit ist durch eine Strafregisterbescheinigung zu erbringen, in der keine Verurteilung aufscheint, die eine verlässliche Berufsausübung nicht erwarten läßt. Das ärztliche Zeugnis und die Strafregisterbescheinigung dürfen im Zeitpunkt der Anmeldung zur Eintragung nicht älter als drei Monate sein.

(4) In der Anmeldung zur Eintragung sind insbesondere die psychotherapeutische Ausbildungseinrichtung, bei der das psychotherapeutische Fachspezifikum absolviert worden ist, im Hinblick auf die Zusatzbezeichnung, der in Aussicht genommene Berufssitz bei freiberuflicher Tätigkeit oder auch der in Aussicht genommene Dienstort bei einer Tätigkeit im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses anzuführen.

(5) Wer zur selbständigen Ausübung der Psychotherapie berechtigt ist, ist vom Bundeskanzler nach Anhörung des Psychotherapiebeirates in die Psychotherapeutenliste als Psychotherapeut einzutragen. Der Bundeskanzler hat Personen, die die Voraussetzungen nicht erfüllen, die Eintragung mit Bescheid zu versagen.

§ 18. (1) Personen, die in die Psychotherapeutenliste eingetragen worden sind, haben dem Bundeskanzleramt binnen einem Monat jede Änderung des Namens, des Berufssitzes oder des Dienstortes, jeden dauernden oder zeitweiligen Verzicht auf die Berufsausübung sowie deren Einstellung, wenn sie voraussichtlich mehr als drei Monate übersteigen wird, schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Psychotherapeutenliste enthält Namen, Berufsbezeichnung, Zusatzbezeichnung, Berufssitz, Dienstort und psychotherapeutische Ausbildungseinrichtung und ist öffentlich. Die Einsichtnahme in die Psychotherapeutenliste sowie die Anfertigung von Abschriften ist jedermann gestattet. Für Kopien ist ein vom Bundeskanzler festzusetzender Kostenersatz zu leisten.

Erlöschen der Berufsberechtigung

§ 19. (1) Die Berechtigung zur selbständigen Ausübung der Psychotherapie erlischt:

1. durch den Wegfall einer für die selbständige Ausübung der Psychotherapie erforderlichen Voraussetzung,
2. wenn hervorkommt, daß eine für die Eintragung in die Psychotherapeutenliste erforderliche Voraussetzung schon ursprünglich nicht bestanden hat oder
3. auf Grund einer länger als fünf Jahre dauernden Einstellung der selbständigen Ausübung der Psychotherapie.

(2) Der Bundeskanzler hat nach Anhörung des Psychotherapiebeirates in diesen Fällen die Streichung aus der Psychotherapeutenliste vorzunehmen und mit Bescheid festzustellen, daß die Berechtigung zur selbständigen Ausübung der Psychotherapie und zur Führung der Berufsbezeichnung „Psychotherapeut“ oder „Psychotherapeutin“ nicht besteht.

Psychotherapiebeirat

§ 20. (1) Zur Beratung des Bundeskanzlers in sämtlichen Angelegenheiten dieses Bundesgesetzes ist ein Psychotherapiebeirat beim Bundeskanzleramt einzurichten.

(2) Mitglieder des Psychotherapiebeirates mit Sitz- und Stimmrecht sind:

1. der Bundeskanzler, der den Vorsitz führt und sich durch einen Beamten des Bundeskanzleramtes vertreten lassen kann,
2. ein Vertreter des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung,
3. fünf Vertreter fachlich zuständiger oder fachnaher Universitätsinstitute und Universitätskliniken, die von der Rektorenkonferenz mit der Maßgabe zu entsenden sind, daß drei Vertreter Ordentliche oder Außerordentliche Universitätsprofessoren und zwei Vertreter andere Universitätslehrer zu sein haben,
4. je ein Vertreter einer anerkannten psychotherapeutischen Ausbildungseinrichtung,
5. ein Vertreter der Österreichischen Ärztekammer,
6. ein Vertreter der Bundeskammer der Gewerblichen Wirtschaft,
7. ein Vertreter des Hauptverbandes der Österreichischen Sozialversicherungsträger,
8. ein Vertreter des Österreichischen Arbeiterkammertages,
9. ein Vertreter des Österreichischen Gewerkschaftsbundes,
10. ein Vertreter der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und
11. ein Vertreter des beim Bundeskanzleramt eingerichteten Psychologenbeirates.

(3) Die Entsendung dieser Vertreter sowie deren Stellvertreter für den Fall ihrer Verhinderung ist dem Bundeskanzler unverzüglich mitzuteilen.

(4) Die Mitglieder gemäß Abs. 1 Z 2 bis 4 und Z 6 bis 10 haben zur selbständigen Ausübung der Psychotherapie berechtigt zu sein. Das Mitglied gemäß Abs. 1 Z 5 hat sich aus dem Kreis der Fachärzte für Psychiatrie und Neurologie oder für Neurologie und Psychiatrie, jenes gemäß Abs. 1 Z 11 aus dem Kreis der zur Führung der Berufsbezeichnung „Psychologe“ oder „Psychologin“ berechtigten Personen zu bestimmen.

(5) Das Zusammentreten des Psychotherapiebeirates wird durch die Unterlassung einer Entsendung nicht gehindert.

§ 21. (1) Aufgaben des Psychotherapiebeirates sind neben der Beratung des Bundeskanzlers in grundsätzlichen Fragen der Psychotherapie insbesondere die Erstattung von Gutachten in Angelegenheiten

1. der propädeutischen Ausbildungseinrichtungen gemäß § 4 Abs. 1 und 5;
2. der psychotherapeutischen Ausbildungseinrichtungen gemäß § 7 Abs. 1 und 6;
3. der Erstellung der Listen gemäß §§ 5 Abs. 2 und 8 Abs. 2;
4. der Prüfungsgestaltung gemäß § 9 Abs. 2;
5. der Eignung eines Ausbildungswerbers gemäß § 10 Abs. 1 Z 5;
6. der Anrechnung gemäß § 12;
7. der Eintragungen in die Psychotherapeutenliste gemäß § 17 Abs. 5;
8. des Erlöschens der Berufsberechtigung gemäß § 19 Abs. 2;
9. der psychosozialen Versorgung Österreichs, insbesondere der Finanzierungsfragen;
10. der wissenschaftlichen Forschung;
11. des Konsumentenschutzes, insbesondere der an den Psychotherapiebeirat herangetragenen Konsumentenbeschwerden;
12. der Ausarbeitung von Honorarrichtlinien.

(2) Der Psychotherapiebeirat übt seine Tätigkeit in Vollsitzungen aus. Diese werden vom Vorsitzenden schriftlich einberufen und haben mindestens zweimal pro Halbjahr stattzufinden.

(3) Der Psychotherapiebeirat ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vertreter anwesend ist. Beschlüsse werden mit unbedingter Stimmenmehrheit gefaßt. Die anlässlich einer Beschlußfassung in der Minderheit gebliebenen Mitglieder haben das Recht, ihre Auffassung ausdrücklich schriftlich festzuhalten.

(4) Die Vollsitzungen des Psychotherapiebeirates sind nicht öffentlich. Die Mitglieder haben auf Verlangen des Vorsitzenden ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Vollsitzung nachzuweisen.

(5) Die Mitglieder des Psychotherapiebeirates üben ihre Funktion ebenso wie ihre Stellvertreter ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der notwendigen Barauslagen einschließlich der Kosten für Reise und Unterkunft entsprechend der Gebührenstufe 5 der Reisegebührenvorschriften 1955, BGBl. Nr. 133.

§ 22. (1) Der Psychotherapiebeirat hat eine Geschäftsordnung zu beschließen, die die Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben sicherstellt. In der Geschäftsordnung kann auch die Einsetzung von Fachausschüssen vorgesehen werden. Die Geschäftsordnung bedarf für ihre Wirksamkeit der Genehmigung durch den Bundeskanzler.

(2) Der Psychotherapiebeirat kann zu den Vollsitzungen und den Sitzungen der Fachausschüsse Vertreter des Bundeskanzleramtes, der Bundesministerien sowie externe Auskunftspersonen beiziehen. Soweit der Psychotherapiebeirat in Fragen der Anerkennung einer psychotherapeutischen Ausbildungseinrichtung zusammentritt, ist ein Vertreter jener Einrichtung, die die Anerkennung beantragt hat, als externe Auskunftsperson jedenfalls in der entsprechenden Vollsitzung des Psychotherapiebeirates beizuziehen.

(3) Die Geschäftsführung des Psychotherapiebeirates obliegt einer als „Büro des Psychotherapiebeirates“ zu bezeichnenden Organisationseinheit des Bundeskanzleramtes. Diese ist von einem rechtskundigen Beamten zu leiten und hat einen Schriftführer beizustellen.

Strafbestimmungen

§ 23. Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 50 000 S zu bestrafen, wer die in diesem Bundesgesetz geschützte Berufsbezeichnung entgegen den Bestimmungen des § 13 unbefugt führt, den Bestimmungen des § 13 Abs. 3, des § 14, des § 16, des § 17 Abs. 2 oder des § 18 Abs. 1 zuwiderhandelt oder die Verschwiegenheitspflicht des § 15 verletzt.

Verhältnis zu anderen Vorschriften

§ 24. (1) Die Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, ist auf die Tätigkeit der zur selbständigen Ausübung der Psychotherapie berechtigten Personen nicht anzuwenden.

(2) Die Ausübung der Psychotherapie ist keine nach den Bestimmungen des Ärztegesetzes 1984, BGBl. Nr. 373, ausschließlich Ärzten vorbehaltene Tätigkeit.

(3) Durch dieses Bundesgesetz werden die gesetzlichen Bestimmungen über die Führung der Berufsbezeichnung „Psychologe“ oder „Psychologin“ und über die Ausübung des psychologischen Berufes im Bereich des Gesundheitswesens, Psychologengesetz, BGBl. Nr. .../1990, nicht berührt.

(4) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Übergangsbestimmungen

§ 25. (1) Zusätzlich zu den im § 20 Abs. 2 genannten Mitgliedern sind folgende Vereine als Mitglieder des Psychotherapiebeirates berechtigt, für eine Übergangszeit von drei Jahren je einen

Vertreter mit Sitz- und Stimmrecht in den Psychotherapiebeirat zu entsenden, wobei die Entsendung dieser Vertreter sowie der Stellvertreter für den Fall einer Verhinderung dem Bundeskanzler unverzüglich mitzuteilen ist:

1. Arbeitsgemeinschaft Personenzentrierte Gesprächsführung;
2. Arbeitsgemeinschaft für Verhaltensmodifikation;
3. Gesellschaft für Logotherapie und Existenzanalyse;
4. Lehranstalt für Familientherapie der Erzdiözese Wien für Berufstätige;
5. Österreichischer Arbeitskreis für Gruppentherapie und Gruppendynamik;
6. Österreichische Arbeitskreise für Psychoanalyse;
7. Österreichische Gesellschaft für Analytische Psychologie;
8. Österreichische Gesellschaft für Autogenes Training und Allgemeine Psychotherapie;
9. Österreichische Gesellschaft für Wissenschaftliche, Klientenzentrierte Psychotherapie und Personorientierte Gesprächsführung;
10. Österreichische Gesellschaft zur Förderung der Verhaltensforschung, -modifikation und Verhaltenstherapie;
11. Österreichischer Verein für Individualpsychologie;
12. Wiener Psychoanalytische Vereinigung.

(2) Die im Abs. 1 genannten Mitglieder des Psychotherapiebeirates sind berechtigt, entsprechend den von ihnen repräsentierten methodenspezifischen Ausrichtungen je einen weiteren Vertreter in Vollsitzungen des Psychotherapiebeirates als Auskunftsperson zu entsenden.

(3) Das Recht, Vertreter mit Sitz- und Stimmrecht in den Psychotherapiebeirat zu entsenden, endet für die im Abs. 1 genannten Vereine mit Ablauf des dritten Jahres nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes.

(4) Wird einer der im Abs. 1 genannten Vereine vor Ablauf des dritten Jahres nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes als psychotherapeutische Ausbildungseinrichtung anerkannt, so endet sein auf Abs. 1 beruhendes Entsendungsrecht im Zeitpunkt der Anerkennung. Gleichzeitig erwirbt er das Entsendungsrecht gemäß § 20 Abs. 2.

(5) Der Bundeskanzler hat den Psychotherapiebeirat erstmalig bis längstens drei Monate nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes einzuberufen.

(6) Die erstmalige Konstituierung des Psychotherapiebeirates wird durch die Unterlassung einer Entsendung nach Abs. 1 nicht gehindert.

§ 26. (1) Der Bundeskanzler hat nach Anhörung des Psychotherapiebeirates bis längstens 30. Juni 1993 auch jene Personen in die Psychotherapeutenliste einzutragen, die

1. auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit eine psychotherapeutische Qualifikation im Sinne des § 1 Abs. 1, die inhaltlich einer nach diesem Bundesgesetz absolvierten Psychotherapieausbildung gleichzuhalten ist, erworben haben,
2. das 28. Lebensjahr vollendet haben,
3. die zur Erfüllung der Berufspflichten erforderliche gesundheitliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit nachgewiesen haben und
4. eigenberechtigt sind.

(2) Der Bundeskanzler hat nach Anhörung des Psychotherapiebeirates bis längstens 30. Juni 1998 auch jene Personen in die Psychotherapeutenliste einzutragen, die

1. bis längstens 1. Jänner 1992 eine Psychotherapieausbildung, die jener nach diesem Bundesgesetz gleichzuhalten ist, begonnen haben,
2. diese Ausbildung bis längstens 31. Dezember 1997 absolviert haben,
3. das 28. Lebensjahr vollendet haben,
4. die zur Erfüllung der Berufspflichten erforderliche gesundheitliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit nachgewiesen haben und
5. eigenberechtigt sind.

(3) Für die Eintragung in die Psychotherapeutenliste gelten die §§ 17 und 18. Der Bundeskanzler hat Personen, die die im Abs. 1 oder 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, die Eintragung mit Bescheid zu versagen.

(4) Die im Abs. 1 und 2 genannten Personen sind nach Eintragung in die Psychotherapeutenliste zur selbständigen Ausübung der Psychotherapie berechtigt. Für die Führung der Berufsbezeichnung „Psychotherapeut“ oder „Psychotherapeutin“ gilt § 13, für das Erlöschen der Berufsberechtigung § 19.

Artikel II

Vollzugs- und Inkrafttretensbestimmungen

(1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundeskanzler, hinsichtlich des § 4 Abs. 1 und 5 und des § 7 Abs. 1 und 6 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.

(2) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1991 in Kraft.

VORBLATT

Problem:

Nach der derzeitigen Gesetzeslage darf sich jedermann auch ohne qualifizierte Ausbildung als Psychotherapeut bezeichnen. Das bedeutet, daß die Bevölkerung vor Mißbräuchen nicht hinreichend geschützt wird und gleichzeitig die Qualität der psychotherapeutischen Versorgung nicht gesichert ist. Zum anderen ist die Ausübung der Psychotherapie nach der gegenwärtigen Rechtslage ausschließlich Ärzten vorbehalten, sodaß selbst qualifiziert ausgebildete Psychotherapeuten, die nicht gleichzeitig auch Ärzte sind, keine entsprechenden psychotherapeutischen Tätigkeiten ausüben dürfen.

Lösung:

Diesem Handlungsbedarf nach einer seriösen und umfassenden psychotherapeutischen Versorgung der Bevölkerung sowie einem Schutz der Betroffenen als Konsumenten psychotherapeutischer Tätigkeiten soll als erster, aber entscheidender Schritt durch Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die selbständige Ausübung der Psychotherapie entsprochen werden.

Inhalt:

- Der Entwurf enthält folgende Regelungsschwerpunkte:
- eine umfassende Definition der Psychotherapieausübung, die über den engen Bereich der Krankenbehandlung hinausgeht und damit dem Gedanken einer optimalen Vorsorge für den allgemeinen Gesundheitszustand der Bevölkerung Rechnung trägt;
 - die Verankerung einer qualitativ hochstehenden theoretischen und praktischen Psychotherapieausbildung;
 - eine Deklarationspflicht für Psychotherapeuten hinsichtlich der potentiell betroffenen Konsumenten sowie einen Schutz der Berufsbezeichnung für Psychotherapeuten;
 - Berufspflichten für Psychotherapeuten, die sich umgekehrt als Patientenrechte verstehen;
 - den Verzicht auf die Einrichtung einer Psychotherapeutenkammer zugunsten der Führung einer Psychotherapeutenliste beim Bundeskanzleramt.

Alternativen:

- Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage;
- Öffnung des Ausbildungszuganges für alle interessierten Personen, unabhängig von Vorkenntnissen.

Kosten:

Der Vollziehungsaufwand nach Verwirklichung dieses Gesetzesvorhabens wird für den Bund voraussichtlich etwa eine Million Schilling jährlich bedeuten. Mittel- und langfristige Auswirkungen für den Bund hinsichtlich seiner Verpflichtungen für Finanzierungen im Rahmen des Gesundheitswesens aber auch von Einsparungen und kostendämpfenden Effekten sind derzeit noch nicht konkret einzuschätzen.

EG-Konformität:

Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft, die den Inhalt der Novelle betreffen, bestehen nicht. Der Entwurf befindet sich daher in bezug auf den geltenden Rechtsbestand im Einklang mit der Rechtsordnung der Europäischen Gemeinschaft.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

1. Die Beschäftigung mit der vorliegenden Materie soll zunächst mit einem historischen Abriss über die Entstehung und die wechselvolle Geschichte der Psychotherapie eingeleitet werden.

Dabei zeigt sich, daß die Entwicklung der Psychotherapie eng mit der Geschichte Österreichs, besonders aber mit jener Wiens verbunden ist.

Die Anfänge der Psychotherapie reichen weit in die Zeit der Monarchie zurück. Bereits vor mehr als 200 Jahren wirkte Anton Mesmer in Wien, der mit seiner Therapie des „animalischen Magnetismus“ als Vorläufer der modernen Psychotherapie gelten kann.

Der entscheidende Durchbruch zu einer systematisch-wissenschaftlichen Durchdringung der Psychotherapie gelang jedoch erst Sigmund Freud. Seine bahnbrechenden Arbeiten auf dem Gebiet der Psychoanalyse waren Grundlage und Anstoß für die weitere Entwicklung und damit Ausgangspunkt für die weltweite Verbreitung der Psychotherapie.

Bereits 1908 hatte sich unter Führung Sigmund Freuds die Wiener Psychoanalytische Vereinigung konstituiert. Weitere Zusammenschlüsse psychotherapeutisch Interessierter sollten folgen, so etwa Wilhelm Stekels Psychotherapeutische Vereinigung.

Noch vor dem Ersten Weltkrieg entwickelten — aufbauend auf den Ideen Sigmund Freuds — Alfred Adler die Individualpsychologie und der Schweizer Carl Gustav Jung die Analytische Psychologie.

Weitere wichtige Impulse für die Entwicklung der Psychotherapie gingen von Jacob Moreno, dem Begründer des Psychodramas, von Viktor Frankl, dem Begründer der Logotherapie und Existenzanalyse, sowie dem aus Deutschland stammenden Johannes Heinrich Schultz und dem von ihm propagierten Autogenen Training aus.

Die Gründung des Psychoanalytischen Ambulatoriums, der individualpsychologischen Erziehungsberatungsstellen, aber auch des Psychotherapeutischen Ambulatoriums an der Wiener psychiatrisch-

neurologischen Universitätsklinik, weiters die Gründung von Ehe-, Familien- und Sexualberatungsstellen, von Schulen, Horten und Kindergärten, in denen Persönlichkeiten wie Alexandra Adler, August Aichhorn, Bruno Bettelheim, Charlotte Bühler, Rudolf Ekstein, Erik Erikson, Anna Freud, Carl Furtmüller, Eduard Hitschmann, Siegfried Lazarsfeld, Otto Rank, Wilhelm Reich, Theodor Reik, Oskar Spiel, Richard Sterba und Erwin Wexberg wirkten, geben ein beredtes Zeugnis dieser Entwicklung.

Da diese Pioniere der Psychotherapie aus den unterschiedlichsten Disziplinen und Arbeitsfeldern kamen, konnten sie ihre unterschiedlichen Vorerfahrungen und Anregungen in die Psychotherapie einbringen. Umgekehrt reflektierten sie die von ihnen erworbene psychotherapeutische Kompetenz auf ihre ursprünglichen Arbeitsfelder wieder zurück. Dies hatte eine spürbare Verbesserung der psychosozialen Versorgung zur Folge und rückte Wien ins Zentrum der internationalen Aufmerksamkeit.

Allerdings wurde diese aufstrebende Psychotherapieentwicklung gegen Ende der dreißiger Jahre durch Verfolgung und Vertreibung fast vollständig zerschlagen. In der Zeit der Okkupation Österreichs durch das Deutsche Reich konnte die Psychotherapiebewegung vor allem auf Grund der Bemühungen von August Aichhorn, Oskar Spiel und Ferdinand Birnbaum überleben.

Das Ende des Zweiten Weltkrieges veranlaßte nur sehr wenige der emigrierten Psychotherapeuten, wieder nach Österreich zurückzukehren. Ein langer Weg der Wiederbelebung und Regeneration begann, wobei sich vor allem Knut Baumgärtel, Lambert Bolterauer, Igor Caruso, Otto Pawlik, Erwin Ringel, Wilhelm Solms und Walter Spiel besondere Verdienste um die Psychotherapie erwarben. Zusammen mit Ottokar Arnold, Raoul Schindler und Adalbert Wegeler gründete Igor Caruso 1947 zunächst den Wiener Arbeitskreis für Tiefenpsychologie als zweite psychoanalytisch orientierte Vereinigung, der alsbald weitere folgten.

Aus diesem Kreis kommend, entwickelte Raoul Schindler seine gruppentherapeutischen Konzepte, die schließlich zur Gründung des Österreichischen Arbeitskreises für Gruppentherapie und Gruppendynamik führten. Viktor Frankls Logotherapie und Existenzanalyse fand zunächst in den Vereinigten Staaten von Amerika große Verbreitung, konnte sich aber auch in Österreich wieder als Methode etablieren. Die Begründung einer neuen Humanistischen Psychologie wurde in den Vereinigten Staaten noch von Charlotte Bühler mitgetragen.

Gleichzeitig gewann das Autogene Training zunehmend an Bedeutung. Der weltweite Aufschwung neoanalytischer Ansätze, wie sie von Erich Fromm, Karen Horney, Harald Schultz-Hencke und Harrison Sullivan entwickelt wurden, hatten auch in Österreich einen gewissen Einfluß.

Im Verlauf der siebziger Jahre nahm das allgemeine Interesse für Psychotherapie erneut erheblich zu. Dies führte nicht nur zu einer Vielzahl neuer psychotherapeutischer Einrichtungen, sondern auch zu einer inhaltlichen Ausweitung der Methodenlehre. Insbesondere die Klientenzentrierte Psychotherapie, die Gestalttherapie, die Verhaltenstherapie, die Familientherapie und das Psychodrama konnten sich innerhalb der Psychotherapie etablieren.

Mit Beginn der achtziger Jahre traten in Österreich noch weitere Konzeptionen, insbesondere die körperorientierten Ansätze, die Transaktionsanalyse, das Kathymie Bilderleben und erneut die Analytische Psychologie nach Carl Gustav Jung stärker in den Vordergrund. Auch Paul Watzlawicks Beitrag zur Weiterentwicklung der System- und Kommunikationstheorie ist an dieser Stelle zu erwähnen.

Nachdem sich die Universitäten — mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung — erneut intensiv mit Fragen der Psychotherapie auseinandergesetzt hatten und die Psychotherapie damit Gegenstand der universitären Forschung und Lehre geworden war, konnte sie sich nunmehr endgültig im Kreis der wissenschaftlichen Disziplinen etablieren.

Auf die Initiative von Hans Strotzka gemeinsam mit Harald Leupold-Löwenthal, Erich Pakesch, Raoul Schindler, Wilhelm Solms, Walter Spiel und Hans-Georg Zapotoczky wurde 1982 der Dachverband Österreichischer Psychotherapeutischer Vereinigungen, dem derzeit elf Vereinigungen angehören, gegründet. Wichtigste Ziele waren und sind die Vertretung gemeinsamer Interessen bei gegenseitigem Erfahrungsaustausch, die Förderung der wissenschaftlichen Arbeit verbunden mit der Verbreitung psychotherapeutischer Erkenntnisse sowie die Schaffung pluralistisch orientierter Grundlagen für die Ausübung der Psychotherapie.

50 Jahre nach dem Tod von Sigmund Freud eröffnet sich nunmehr die Gelegenheit, einen legislativen Schlußstein zu setzen und die Psychotherapie, die ihren festen Platz in Staat und Gesellschaft bereits eingenommen hat, auch in rechtlicher Hinsicht als eine mit anderen gleichberechtigte wissenschaftliche Disziplin anzuerkennen. Dies würde auch der historisch bedeutenden Tradition unseres Landes entsprechen, in dem auf dem Gebiet der Psychotherapie immer schon maßgebende Akzente gesetzt worden sind.

2. Eine solche legislative Lösung kann jedoch nicht isoliert, sondern nur im Zusammenhang mit einer vorausplanenden Gesundheitspolitik verstanden werden.

Ziel einer solchen Politik muß es sein, bestehende Ressourcen auf ihre Effizienz hin zu überprüfen, neue Gesundheitssysteme zu entwickeln, aufzubauen und flächendeckend miteinander zu vernetzen.

Diese Überlegungen stehen auch im Einklang mit Forderungen der Weltgesundheitsorganisation, die bis spätestens zur Jahrtausendwende die Einrichtung solcher integrierten Gesundheits- und Versorgungssysteme für unumgänglich notwendig erachtet.

Ein wesentlicher Aspekt dieser Zielvorgabe ist die Integration und Erfassung jener Aufgabenstellungen, die der psychosozialen und im besonderen der psychotherapeutischen Versorgung der Bevölkerung dienen.

Zusammen mit der ärztlichen Betreuung, der Hauskrankenpflege, mit Heimhilfe und Nachbarschaftshilfe, mit Beratungsdiensten, Sozialarbeit und Einrichtungen für akut und chronisch Kranke ist auch die psychotherapeutische Versorgung der Bevölkerung in diese Systeme zu integrieren.

Der vorliegende Entwurf soll nun — zusammen mit einem überarbeiteten Psychologengesetzentwurf — einen ersten, aber entscheidenden Schritt in Richtung einer integrierten Gesamtlösung für den Bereich der psychosozialen Gesundheitsvorsorge setzen. Dabei wird durch die Schaffung eines neuen, definierten Berufsbildes auch eine Neubewertung der Aufgabenstellungen etablierter Gesundheitsberufe zu erwarten sein.

3. Folgende Zielvorgaben sind in dieser Frage zu beachten:

Ausgangspunkt für jede Regelung in diesem sensiblen Bereich ist die Verankerung einer qualitativ hochstehenden Ausbildung. Erst diese Ausbildung kann in der Folge für qualifiziert und kompetent tätige Psychotherapeuten sorgen und damit die psychotherapeutische Versorgung der Bevölkerung grundlegend verbessern. Eine effiziente Ausbildung garantiert eine effiziente psychotherapeutische Behandlung und Betreuung, die

speziell in den Bereichen der Gesundheitsförderung und der Gesundheitsvorsorge dringend benötigt werden.

Hierbei ist auf den Gesundheitsbegriff der Weltgesundheitsorganisation Bedacht zu nehmen, die bereits 1946 Gesundheit als Zustand vollkommenen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlbefindens und nicht nur als Abwesenheit von Krankheit oder Gebrechen definiert hat. Gesundheit nach diesem Verständnis ist somit ein Zustand, der den Menschen in seiner gesamten Persönlichkeit und Lebenssituation berücksichtigt und daher psychosoziale Faktoren unabdingbar mit einschließt.

Diese immer stärker werdende Betonung des gesamten Spektrums der Gesundheitsversorgung hängt eng mit der Erkenntnis zusammen, daß Erkrankungen zunehmend auf Grund sozial-, arbeits- und umweltbedingter Verhaltensweisen entstehen.

In diesem Zusammenhang ist auch auf das von der Weltgesundheitsorganisation postulierte Ziel „Gesundheit für alle bis zum Jahr 2000“, das der Gesundheitsvorsorge höchste Priorität beimißt, hinzuweisen.

Diesen Gedanken folgend bietet sich ein ganz entscheidender Ansatz für die Ausübung der Psychotherapie. Psychotherapeutische Qualifikation und Kompetenz, die durch eine fundierte Ausbildung vermittelt werden, führen nicht nur zur Hintanhaltung von akuten Leidenszuständen, sondern auch zur Verhinderung von Chronifizierungen bereits bestehender Leiden. Dies wiederum führt zu einer spürbaren Kostendämpfung in der Nachsorge.

In der wissenschaftlichen Diskussion steht nun außer Streit, daß sich die psychosoziale Versorgung der Bevölkerung in Österreich, besonders aber die psychotherapeutische, in einer schwierigen Lage befindet.

Vor allem ältere Menschen, aber auch körperlich Kranke mit ihren Familien sind in der Regel psychotherapeutisch unbetreut. Vor allem Psychotherapien, die über einen längeren Zeitraum hinweg andauern sollten, sind oftmals nur sehr schwer bis gar nicht durchführbar. Des weiteren spielen regionale Unterschiede eine große Rolle. So ist das Verhältnis zwischen Einwohnern und Psychotherapeuten beispielsweise im Land Salzburg etwa 1 : 20 000, in der Stadt Salzburg dagegen etwa 1 : 1 700.

Diese Versorgungslücke ist von der qualitativen Seite her durch Psychotherapeuten zu schließen, die eine qualitativ hochstehende Ausbildung absolviert haben.

Wer umgekehrt einen Psychotherapeuten in Anspruch nimmt, dem ist das Recht einzuräumen, einen Psychotherapeuten seiner Wahl frei zu bestimmen. Gleichzeitig ist auf den Schutz potentiell betroffener Konsumenten zu achten.

Die mißbräuchliche Anwendung psychotherapeutischer Techniken, die das Leben Betroffener entscheidend beeinflussen kann, gilt es ebenso wie die bei unsachgemäßer psychotherapeutischer Tätigkeit entstehenden Folgekosten für die Gesellschaft und das Gesundheitswesen zu verhindern.

Zu diesem Zweck sieht der Entwurf eine Deklarierungspflicht all jener vor, die als Psychotherapeuten tätig sind. Damit wird dem berechtigten Informationsbedürfnis der Konsumenten psychotherapeutischer Tätigkeiten Rechnung getragen, wonach als Psychotherapeut nur der nach außen in Erscheinung treten soll, der auch tatsächlich eine qualifizierte und definierte Ausbildung absolviert hat. Dies garantiert dem Betroffenen, der Hilfe bei einem Psychotherapeuten sucht, Transparenz im Sinne einer eindeutigen Produktdeklaration psychotherapeutischer Tätigkeiten.

Der im Entwurf vorgesehene Schutz der Berufsbezeichnung „Psychotherapeut“ oder „Psychotherapeutin“ wiederum ermöglicht es jenen zirka 80% aller in Österreich tätigen Psychotherapeuten, die kein Studium der Medizin absolviert haben, erstmals aus dem bis dato noch bestehenden rechtlichen Graubereich herauszutreten und sich öffentlich als Psychotherapeuten deklarieren zu können. Durch diesen Schritt ist unmittelbar eine deutliche Verbesserung der psychotherapeutischen Versorgung in quantitativer Hinsicht zu erwarten.

4. Verfassungsrechtliche Grundlage für die Ausarbeitung dieses Entwurfes ist Artikel 10 Abs. 1 Z 12 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929, der den Kompetenztatbestand „Gesundheitswesen“ für Gesetzgebung und Vollziehung in die Zuständigkeit des Bundes weist.

Unter den Angelegenheiten des „Gesundheitswesens“ sind dabei jene Maßnahmen zu verstehen, die dem Schutz des allgemeinen Gesundheitszustandes der Bevölkerung dienen. Darunter fallen der Schutz der physischen ebenso wie jener der psychischen Gesundheit, aber auch die vorbeugende Gesundheitspflege, insbesondere die Gesundheitsvorsorge.

Die Definition der Psychotherapie im § 1 Abs. 1 dieses Entwurfes, die gleichzeitig die Tätigkeit des Psychotherapeuten umschreibt, zeigt ganz deutlich, welche wesentliche Aufgabenstellungen diesem neuen Gesundheitsberuf im Rahmen der allgemeinen Gesundheitsvorsorge für die Bevölkerung zukommt.

5. Psychotherapie im Sinne dieses Entwurfes ist eine selbständige wissenschaftliche Disziplin, die ihre eigenständigen Methoden entwickelt hat und dies in den verschiedenen psychotherapeutischen Schulen sowohl von theoretischer als auch von praktischer Seite her zum Ausdruck bringt.

Feststeht auch, daß Psychotherapie eine die traditionellen Fächer übergreifende Disziplin ist, die ihre Wurzeln ebenso in den Sozial- und Kulturwis-

senschaften, der Religionswissenschaft, der Sozialarbeit und der modernen Kommunikations- und Interaktionsforschung wie in Medizin, Psychologie oder Pädagogik hat. Dies korreliert auch mit der Entstehungsgeschichte psychosozialer Störungen, deren Genese oftmals im Spannungsfeld zwischen individuellem Heranwachsen mit persönlichen Bedürfnissen einerseits und kulturellen Anforderungen sowie sozialen und politisch-ökonomischen Zwängen andererseits wurzelt.

Nun bestehen derzeit weder ein besonderes Berufsausübungsrecht für die selbständige Ausübung der Psychotherapie noch rechtliche Bedingungen für den Antritt einer psychotherapeutischen Tätigkeit. Grundsätzlich kann daher eine solche Tätigkeit nach dem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf freie Berufswahl gemäß Art. 6 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 142, das allerdings unter Gesetzesvorbehalt steht, von jedermann ausgeübt werden.

Im Gegensatz zu den psychotherapeutischen Anteilen im Rahmen der sozialwissenschaftlichen Tätigkeiten, aber auch von Tätigkeiten, die auf pädagogisch-, psychologisch- oder theologisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen und immer unmittelbar am oder mittelbar für den Menschen ausgeführt werden, sind jene psychotherapeutischen Elemente, die eine auf medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen gegründete Tätigkeit darstellen und unmittelbar am oder mittelbar für den Menschen ausgeführt werden, von den Bestimmungen des Ärztegesetzes einer Berufsgruppe zugeordnet.

Formal gesehen ergibt sich daraus, daß über diesen Umweg sogar eine gänzliche Vereinnahmung einer eigenständigen Disziplin durch eine andere erfolgt und letztlich über die Androhung strafrechtlicher Kriminalisierung abgesichert wird.

Um nun eine gleichberechtigte und konfliktfreie Zusammenarbeit zwischen Psychotherapeuten und den anderen etablierten Berufen im Gesundheitswesen zu ermöglichen, stellt der Entwurf ausdrücklich sicher, daß keine weitere Ausgrenzung all jener Psychotherapeuten, die nicht gleichzeitig auch zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes berechtigt sind, aber eine hochqualifizierte Ausbildung absolviert haben, im Interesse der bestmöglichen psychotherapeutischen Versorgung erfolgen kann.

Als Umsetzung eines auf wissenschaftstheoretischer Ebene und im konkreten Arbeitsfeld bereits vollzogenen Prozesses findet diese Sicherstellung ihren rechtlichen Niederschlag im § 24 Abs. 2 des Entwurfes, der jene Elemente der Psychotherapie, die auf medizinisch-wissenschaftlicher Basis gegründet sind, aus dem ärztegesetzlichen Ausschließlichkeitsanspruch entläßt und damit der Psychotherapie auch rechtlich ihre Selbständigkeit garantiert.

6. Die Regelungsschwerpunkte des Entwurfes eröffnen dem Bund auf Grundlage des Kompetenztatbestandes „Gesundheitswesen“ die Möglichkeit,

- die Psychotherapie durch eine umfassende Definition zu beschreiben, eine Definition, die über den engen Bereich der Krankenbehandlung hinausgeht und damit vor allem dem Gedanken einer optimalen Vorsorge für den allgemeinen Gesundheitszustand der Bevölkerung Rechnung trägt;
- eine qualitativ hochstehende theoretische und praktische Psychotherapieausbildung gesetzlich zu verankern, wobei im Rahmen der allgemeinen Ausbildungsphase eine psychotherapeutische Grundkompetenz vermittelt werden soll, auf der in der zweiten Ausbildungsphase die Psychotherapieausbildung in engerem Sinn aufzubauen hat;
- in die Ausbildung auch bereits bestehende Einrichtungen der Universitäten mit einzubeziehen;
- im besonderen Teil der Ausbildung die bewährten Ressourcen der die Ausbildung seit geraumer Zeit tragenden Vereine zu nützen;
- eine Deklarationspflicht für Psychotherapeuten zugunsten der potentiell betroffenen Konsumenten einerseits und einen Schutz der Berufsbezeichnung zugunsten der Psychotherapeuten andererseits festzulegen;
- Berufspflichten der Psychotherapeuten, die sich umgekehrt als Patientenrechte verstehen, zu normieren.

Im Gegensatz zu historisch gewachsenen Regelungen anderer Berufsgesetze verzichtet der Entwurf auf die Einrichtung eines Selbstverwaltungskörpers bzw. einer Psychotherapeutenkammer zur Vertretung der berufsständischen Interessen.

Die Führung einer Psychotherapeutenliste soll im Bundeskanzleramt österreichweit eingerichtet werden. Die fachliche Kompetenz in sämtlichen die Psychotherapie betreffenden Angelegenheiten soll durch die Institutionalisierung eines Psychotherapiebeirates, in dem alle wesentlichen psychotherapeutischen Schulen und Richtungen vertreten sein werden, erfolgen.

7. In bezug auf die Europäischen Gemeinschaften ist festzuhalten, daß eine den Inhalt des vorliegenden Entwurfes betreffende Richtlinie nicht besteht. Gemäß dem im Gemeinschaftsrecht herrschenden Nichtdiskriminierungsgebot sowie gemäß dem Prinzip der Freizügigkeit verzichtet der Entwurf auf die österreichische Staatsbürgerschaft als zwingende Voraussetzung für die selbständige Ausübung der Psychotherapie, eine Voraussetzung, die bei einer Teilnahme Österreichs am Binnenmarkt ohnedies nicht aufrecht zu halten wäre.

8. Zur Frage der Kosten ist zu bemerken, daß dem Bund ein angemessener Aufwand, insbesondere an Personalkosten, vor allem aus der Führung der

Psychotherapeutenliste, der Anerkennung propädeutischer und psychotherapeutischer Ausbildungseinrichtungen, der organisatorischen Leitung des Psychotherapiebeirates, der Erlassung von Durchführungsverordnungen sowie der begleitenden Einordnung des neu zu schaffenden Berufsbildes „Psychotherapeut“ in den bestehenden Kontext der bereits etablierten Gesundheitsberufe erwachsen wird.

Die Führung der Psychotherapeutenliste verbunden mit den anderen Verwaltungsaufgaben läßt einen generellen Mehrbedarf für je einen Bediensteten des höheren, des gehobenen und des mittleren Dienstes gerechtfertigt erscheinen. Dies bezieht sich vor allem auf die Erfüllung der rechtlichen, der fachlich-psychotherapeutischen und der begleitenden strukturellen Aufgaben, wie Kanzleiarbeiten und Schreibdienste.

Der zu erwartende Verwaltungsaufwand wäre jedenfalls nicht durch bloßes organisatorisches Umschichten vorhandenen Personals — unabhängig von der bereits jetzt angespannten Personalsituation innerhalb des Ressorts — zu bewältigen. Es darf in diesem Zusammenhang auf die sachliche Rechtfertigung, dem Regelungsdefizit auf dem Gebiet der Psychotherapieausübung effizient begegnen zu können, hingewiesen werden, die aber umgekehrt für die Lösung der jeweiligen diffizilen Aufgabenstellungen eine entsprechende Personalausstattung des Bundeskanzleramtes erforderlich macht.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Diese Bestimmung, die von eminenter Bedeutung für den vorliegenden Entwurf ist, regelt den Umfang der psychotherapeutischen Berufsausübung. Auszugehen ist dabei von der grundlegenden Definition des Abs. 1. Ganz im Sinne des bereits ausgeführten Gesundheitsbegriffes der Weltgesundheitsorganisation stellt diese Definition die historische Überwindung der Gesundheits- und Krankheitsautonomie dar.

Psychotherapeutisches Handeln basiert demnach auf einem Akzeptieren der subjektiven Erlebniswelt des Betroffenen, dem Bemühen um Einfühlung und Zuwendung, einem methodisch fundierten Behandlungsstil und letztlich auf der Kongruenz dieser Haltungen.

Der Begriff „Psychotherapie“, der aus dem Altgriechischen stammt und soviel wie „das Leben, die Seele, den Verstand, das Gemüt sorgfältig ausbilden“ bedeutet, zeigt schon aus seinem ursprünglichen Wortsinn heraus, daß die Beschränkung der Psychotherapie auf den Bereich der Krankenbehandlung eine Einschränkung darstellen muß.

Vielmehr ist der Begriffsinhalt der Psychotherapie historisch gewachsen, um schließlich als Ausdruck einer eigenständigen wissenschaftlichen Disziplin Eingang in den vorliegenden Entwurf zu finden. Der psychotherapeutische Begriff des Abs. 1 geht somit von einem, den verschiedenen Wurzeln der Psychotherapie gerecht werdenden umfassenden Verständnis des Menschen in seiner gesamten Persönlichkeit — ganz im Sinne der Weltgesundheitsorganisation — aus.

Wie bereits im Allgemeinen Teil der Erläuterungen begründet, sieht der Entwurf keine Monopolisierung psychotherapeutischer Tätigkeiten vor. Dies ergibt sich insbesondere aus der inhaltlich abgestimmten Formulierung über die Berufsbezeichnung, aus den Voraussetzungen für die selbständige Berufsausübung und aus dem Verzicht auf Strafbestimmungen.

Ein solcher Schritt ermöglicht es vielmehr, daß die in ärztlichen, pädagogischen, psychologischen, seelsorgerischen, sozialbetreuenden und anderen Tätigkeiten enthaltenen Anteile psychotherapeutischer Tätigkeit auch weiterhin als integrale Bestandteile dieser Tätigkeit erhalten bleiben.

Nach der Intention dieses Entwurfes haben auch diese Tätigkeiten ihren unverzichtbaren Platz im Rahmen der psychosozial-psychotherapeutischen Versorgung der Bevölkerung. Im Zusammenhang mit der freien Wahl der Psychotherapie verhindert eine solche Lösung ungewollte Ausgrenzungen und ermöglicht im Gegenzug eine Vernetzung der verschiedenen psychosozial-psychotherapeutischen Versorgungselemente.

Gegenstand des Entwurfes ist in erster Linie die Regelung einer qualitativ hochstehenden Ausbildung zum Psychotherapeuten. Die Bestimmungen über die Führung der Berufsbezeichnung auferlegen dem Psychotherapeuten dabei eine klare Pflicht, sich gegenüber dem von ihm Behandelten zu deklarieren, legitimieren ihn aber gleichzeitig auch, sein Recht auf selbständige Berufsausübung durch eine Berufsbezeichnung abzusichern.

Zu §§ 2 bis 8:

Die Befähigung und Berechtigung zur selbständigen Ausübung der Psychotherapie sind über eine umfassende zielgerichtete Ausbildung zu erreichen.

Der Erwerb einer psychotherapeutischen Grundkompetenz dient vor allem der fachlichen Gleichstellung all jener für eine Psychotherapieausbildung zugelassenen Gruppen, die aus unterschiedlichen Arbeitsfeldern stammen und dementsprechend auf ein einheitliches psychotherapeutisches Grundlagniveau gebracht werden müssen.

Soweit bereits Vorkenntnisse auf Grund einschlägiger Berufserfahrung bestehen, sind diese als Vorleistungen zu berücksichtigen und auf das Propädeutikum anzurechnen.

Das psychotherapeutische Propädeutikum dient somit der Vermittlung der psychotherapeutischen Basiskompetenz, die als Qualifikation wiederum Voraussetzung für die Ausbildung im Rahmen einer psychotherapeutischen Ausbildungseinrichtung ist.

Das psychotherapeutische Propädeutikum gliedert sich in einen theoretischen und einen praktischen Ausbildungsteil.

Die Theorie des Propädeutikums soll jenes Grundlagenwissen vermitteln, über das jeder zukünftige Psychotherapeut – unabhängig von seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten Psychotherapieschule – verfügen muß. Die allgemeinen Grundlagen haben dabei die human- und sozialwissenschaftlichen Aspekte innerhalb der Psychotherapie zu berücksichtigen. Weitere Schwerpunkte sind speziell auf medizinisches, psychologisches und sozialwissenschaftliches Grundlagenwissen auszurichten.

Im Vordergrund haben dabei Fragen der Indikationsstellung, der Zielvorgaben, der Aufgabenbereiche, der Grenzziehung zu anderen Disziplinen, der Methodenlehre, der Forschung, der Reflexion über das eigene Berufsfeld, aber auch über das sozio-ökonomische Umfeld, sowie des institutionellen, rechtlichen und ethischen Rahmens des Arbeitsfeldes zu stehen.

Das Praktikum innerhalb des Propädeutikums sollte einem zukünftigen Psychotherapeuten dazu dienen, möglichst frühzeitig einen Kontakt mit dem späteren Praxis- und Arbeitsfeld sowie eine erste Beziehung der Theorie zur Praxis herzustellen, um seine Eignung und Motivation auf der Basis von Erfahrung einschätzen zu können.

Die Selbsterfahrung im Rahmen dieses Praktikums, die in Form von Einzel- oder Gruppensitzungen absolviert werden kann, zwingt dazu, ein erhöhtes Maß an Selbstreflexion zu entwickeln und psychotherapeutische Methodik in der Anwendung an sich selbst kennenzulernen.

Als Praktikumeinrichtungen kommen hier nicht nur Krankenanstalten in Betracht, sondern auch die zahlreichen Einrichtungen, die psychosoziale Versorgungsaufgaben wahrzunehmen haben und damit den psychosozialen Alltag umfassend widerspiegeln können.

Die fachliche Anleitung und Aufsicht durch den Leiter dieser Einrichtung oder eines Stellvertreters soll gewährleisten, daß der Praktikant auch tatsächlich Umgang mit gestörten oder leidenden Personen beobachten und erlernen kann.

Unter begleitender Teilnahme an einer Praktikums-supervision ist zu verstehen, daß der Praktikant während seiner Tätigkeit jedenfalls Gelegenheit erhält, seine Erfahrungen und Erlebnisse im Verlauf des Praktikums zu reflektieren, zu verarbeiten und seine eigenen Reaktionen kennenzulernen.

Diese Praktikums-supervision wird unter der Leitung eines zur selbständigen Ausübung der Psychotherapie berechtigten Psychotherapeuten vornehmlich in Gruppen zu absolvieren sein, um so die Beiträge anderer Praktikanten sinnvoll auswerten zu können.

Es ist zu erwarten, daß sich an der Durchführung des psychotherapeutischen Propädeutikums sehr unterschiedliche Einrichtungen beteiligen werden. Viele derzeit bereits bestehende Angebote seitens der Universitäten könnten einzelne Ausbildungsinhalte des Propädeutikums abdecken und wären in diesem Fall auf die Ausbildung anzurechnen.

Soweit für die Psychotherapieausbildung in Frage kommende Personen Inhalte des Propädeutikums – etwa im Wege eines außerordentlichen Hörers – durch Lehrveranstaltungen in den Bereichen Medizin, Pädagogik, Psychologie, Soziologie usw. zur Absolvierung des Propädeutikums belegen, erscheint dies insofern dienlich zu sein, als damit eine Vorbereitung auf eine berufliche Kooperation mit Vertretern anderer Disziplinen erfolgen kann.

Aber auch interdisziplinäre Universitätslehrgänge, die instituts- oder fakultätsübergreifend einzurichten wären, sind als sinnvolle Alternative bereits in Diskussion.

Im Rahmen des psychotherapeutischen Fachspezifikums erfolgt ebenfalls eine Zweiteilung in Theorie und Praxis. Die theoretische Ausbildung wird dabei vorwiegend in Seminaren mit begrenzter Teilnehmerzahl, allenfalls auch in Blockveranstaltungen, die eine aktive Mitarbeit gewährleisten, durchgeführt werden.

Um die Eigenart der methodenspezifischen Ausrichtung der jeweiligen psychotherapeutischen Schule zu berücksichtigen, besteht für die anerkannten psychotherapeutischen Ausbildungseinrichtungen die Möglichkeit, in ihrem Ausbildungscurriculum für eine Schwerpunktsetzung zumindest 50 Stunden zusätzlich in einem der drei Theoriebereiche vorzusehen.

Der praktische Teil stützt sich auf die in der Psychotherapieausbildung seit langem allgemein anerkannten und bewährten Ausbildungssäulen.

Die Bezeichnungen Lehrtherapie, Lehranalyse, Einzel- oder Gruppenselbsterfahrung sind als synonyme Begriffe zu verstehen. Gegenstand dieses Verfahrens ist der Ausbildungskandidat selbst, der sich einer über mindestens 200 Stunden gehenden Psychotherapie mit einem Lehrtherapeuten einzeln oder in Gruppen zu unterziehen hat. Dieser Ausbildungsprozeß soll zu jenen Persönlichkeitsveränderungen führen, die die sachgemäße Handhabung der psychotherapeutischen Beziehung, einen Abbau von sogenannten „blinden Flecken“ und Vorurteilen, eine Zunahme von Geduld, Toleranz und Empathiefähigkeit sowie einen verbesserten Umgang mit Arbeitsbelastungen erst ermöglichen.

Neben den als Ausbildungsstätten anerkannten Krankenanstalten oder Universitätskliniken sind jene Einrichtungen im psychotherapeutisch-psychosozialen Feld angesprochen, die eine psychosoziale Versorgungsaufgabe wahrnehmen, kontinuierlich arbeiten und über mehr als zwei fachlich qualifizierte Mitarbeiter verfügen. Einrichtungen, die diesen Umfang nicht erreichen bzw. nur ein- bis zweimal in der Woche tätig sind, werden kaum über die erforderliche Kapazität zur fachlichen Anleitung eines Ausbildungskandidaten verfügen.

Wichtige Unterschiede zu den im psychotherapeutischen Propädeutikum angesprochenen Praktikumeinrichtungen sind die fachliche Anleitung eines zur selbständigen Ausübung der Psychotherapie berechtigten Psychotherapeuten und die Verpflichtung zumindest 150 Stunden innerhalb eines Jahres im Rahmen einer facheinschlägigen Einrichtung des Gesundheitswesens zu absolvieren.

Unter diese facheinschlägigen Einrichtungen fallen jedenfalls alle Krankenanstalten, insbesondere aber die als Ausbildungsstätten gemäß dem Ärztegesetz 1984 anerkannten Krankenanstalten und Universitätskliniken.

Einrichtungen, die im psychotherapeutisch-psychosozialen Feld bestehen, gibt es österreichweit eine große Zahl, wobei neben den allgemein auf Psychotherapie spezialisierten Einrichtungen auch solche der Sozialdienste, der Sozialarbeit, der Jugendwohlfahrt, der Jugendgerichtshilfe, der Bewährungshilfe, der Lebenshilfe, der schulpädagogischen Dienste und Studentenberatung, der psychosozialen Dienste, der Krisenintervention, der Rehabilitation, der Behandlung Suchtkranker, der Ehe-, Partner-, Familien- und Erziehungsberatung, der Altenbetreuung, der Frauen- oder Männerberatung, der Telefonnotdienste sowie der Betreuung AIDS-Kranker in Frage kommen werden.

Der Entwurf nimmt Abstand davon, eine vollständige Auflistung aller in Frage kommenden Einrichtungen zu geben, da sich einerseits laufend neue etablieren, die dann keine Berücksichtigung finden würden, andererseits bereits bestehende ihre Aufgaben und Ziele den geänderten Erfordernissen ständig neu anpassen. Überdies hat der Psychotherapiebeirat die Aufgabe, Vorschläge für eine Liste solcher Einrichtungen zu erstellen, die den oben erwähnten Kriterien qualifiziert entsprechen.

Gegenstand der begleitenden Supervision ist die psychotherapeutische Tätigkeit des Ausbildungskandidaten. Sie bezieht sich daher vorwiegend auf die psychotherapeutische Arbeit des Ausbildungskandidaten mit dem von ihm Behandelten, wobei die Therapeutenproblematik immer wieder angemessen berücksichtigt werden muß. Diese Supervision ist von einem Lehrtherapeuten durchzuführen.

Generell ist für die methodenspezifischen Ausbildungsinhalte festzuhalten, daß es sich beim Lehrpersonal in erster Linie um zur selbständigen

Ausübung der Psychotherapie berechnete Personen handeln wird, die sich darüber hinaus auf speziellen Gebieten besondere Kenntnisse und Erfahrungen erworben haben. Dies schließt nicht aus, daß einzelne Ausbildungsinhalte von dafür besonders qualifizierten Personen, die nicht unbedingt Psychotherapeuten sein müssen, vermittelt werden können.

Der Lehrtherapeut bzw. Lehranalytiker sollte eine abgeschlossene Psychotherapieausbildung und eine zumindest fünfjährige praktische psychotherapeutische Tätigkeit aufweisen sowie aktiv in Form von Vortragsreihen, Publikationen, wissenschaftlichen Tätigkeiten, Fortbildungsseminaren usw. arbeiten.

Zu § 9:

Zum Nachweis der Absolvierung des psychotherapeutischen Propädeutikums bzw. des Fachspezifikums sind entsprechende Nachweise über die Evaluierung der einzelnen Ausbildungsschritte vorzulegen. Die Bewertung der einzelnen Ausbildungsschritte kann in verschiedener Form, so etwa in begleitender Beurteilung, in schriftlichen oder mündlichen Prüfungsgesprächen, in wissenschaftlicher Projektarbeit usw., erfolgen. Der theoretische Teil des Propädeutikums ist jedenfalls durch absolvierte Prüfungen nachzuweisen, wobei der Psychotherapiebeirat Vorschläge für die nähere Prüfungsgestaltung ausarbeiten soll.

Zu §§ 10 und 11:

Die im Entwurf getroffene Lösung, den Zugang zu einer Psychotherapieausbildung möglichst offen zu gestalten, setzt in konsequenter Weise die Erkenntnis um, daß Psychotherapie — wie mehrfach ausgeführt — auf interdisziplinären Wurzeln fußt.

Die Einengung des Zuganges nur von wenigen Disziplinen her, etwa nur der Medizin oder Psychologie, würde die zukünftige wissenschaftliche und praktische Arbeit und Entwicklung der Psychotherapie — entgegen ihrer historisch gewachsenen Tradition — von ganz wesentlichen Grundlagenwissenschaften isolieren.

Abgesehen davon, daß jede Einengung zwangsläufig zu einem Verlust von Ressourcen an psychotherapeutischen Fähigkeiten und Impulsen führen müßte, und angesichts der Definierung des Psychotherapeuten über die Absolvierung einer qualitativ hochstehenden Ausbildung ist jede allzu rigide Grenzziehung sachlich nicht zu rechtfertigen.

Aus diesem Grund und zwecks Ausschöpfung eines größtmöglichen Begabungspotentials eröffnet der Entwurf den Weg, besonders Geeignete unabhängig von bestimmten Vorkenntnissen ad

personam — nach Einholung eines Gutachtens des Psychotherapiebeirates — zur Psychotherapieausbildung zuzulassen.

Die Einhaltung eines Mindestalters von 24 Lebensjahren für die Ausbildung im Fachspezifikum und von 28 Lebensjahren für die selbständige Ausübung der Psychotherapie ist im Hinblick auf den für Ausbildung und Ausübung notwendigen Grad an Lebenserfahrung und persönlicher Reife unbedingt erforderlich.

Zu § 12:

Die im Rahmen der Ausbildung eingeräumte Möglichkeit, gleichartige Ausbildungsinhalte sozusagen im Wege eines Bausteinsystems anrechnen zu können, richtet sich insbesondere an Absolventen der Studienrichtungen Medizin, Pädagogik oder Psychologie, aber auch an Absolventen der Akademien für Sozialarbeit oder der Lehranstalten für Ehe- und Familienberater. Soweit beispielsweise im Verlauf einer universitären Ausbildung oder einer Berufstätigkeit im psychosozialen Feld Elemente der Ausbildung bereits absolviert worden sind, müssen diese Zeiten im Fall der Anrechnung nicht nochmals erbracht werden.

Zu § 13:

Wie bereits im Allgemeinen Teil der Erläuterungen dargestellt, hat sich — der Idee des Konsumentenschutzgedankens folgend — jeder Psychotherapeut bei der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit verpflichtend als Psychotherapeut zu deklarieren.

Vergleichbare Regelungen finden sich etwa auch im § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 55 der Wirtschaftstreuhand-Berufsordnung, BGBl. Nr. 125/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 26/1965.

In Übereinstimmung damit ist die Berufsbezeichnung „Psychotherapeut“ oder „Psychotherapeutin“, deren Führung derzeit keinen rechtlichen Bedingungen unterliegt, nach Vorliegen aller Voraussetzungen für die selbständige Ausübung der Psychotherapie ausdrücklich geschützt.

Zu §§ 14 bis 16:

Diese Bestimmungen geben berufsethische Grundsätze wieder, die für jeden Psychotherapeuten handlungsleitend sein müssen und in der Formulierung der einzelnen Berufspflichten normativen Gehalt gewinnen. Das bedeutet umgekehrt, daß sich aus den Berufspflichten der Psychotherapeuten zwingend „Patientenrechte“ der Behandelten ableiten lassen. Die Einhaltung dieser Pflichten

kann etwa in Haftungs- sowie Schadenersatzfragen für den Fall einer zivil- oder strafrechtlichen Verantwortung von entscheidender Bedeutung sein.

Die Einhaltung des gesetzlichen Auftrages, gemäß § 14 auch mit Vertretern anderer Wissenschaften zusammenzuarbeiten, kann als Modell eines modernen Gesundheitswesens für die Kooperation verschiedener Berufsgruppen auf der Basis gleichberechtigter Zusammenarbeit und gegenseitigen Vertrauens angesehen werden.

Dabei wird vor allem die in der Praxis — jedenfalls im psychosozialen Feld — bereits funktionierende Zusammenarbeit zwischen Ärzten und Psychotherapeuten angesprochen.

Konkret geht es darum, die Zahl von Fehleinschätzungen durch Ärzte oder Psychotherapeuten möglichst zu minimieren. Es sollte vermieden werden, daß Betroffene durch einseitige Diagnose- und Behandlungsverfahren — sei es durch einen Arzt oder durch einen Psychotherapeuten — ihren spezifischen Verhaltensstörungen und Leidenszuständen nicht entsprechend angemessen behandelt und betreut werden.

Dieses Prinzip der wechselseitigen Kooperation auf der Basis der Konsultation bedeutet für einen Psychotherapeuten, der nicht gleichzeitig auch Arzt ist, daß er einem Behandelten dringend zu empfehlen hat, sich einer ärztlichen Abklärung zu unterziehen, wenn beim Behandelten der Verdacht von psychosozial oder auch psychosomatisch bedingten Verhaltensstörungen und Leidenszuständen vorliegt, der eine zusätzliche ärztliche Abklärung erforderlich macht. Er wird diese Aufforderung sinnvollerweise gegebenenfalls wiederholen und darüber entsprechende Aufzeichnungen führen.

Für einen Arzt, der nicht gleichzeitig auch Psychotherapeut ist, ergibt sich die korrespondierende Verpflichtung bereits aus § 22 des Ärztegesetzes 1984. Darnach wird er einem Behandelten empfehlen, sich einer psychotherapeutischen Abklärung durch einen Psychotherapeuten zu unterziehen, wenn beim Behandelten der Verdacht von psychosozial oder auch psychosomatisch bedingten Verhaltensstörungen und Leidenszuständen vorliegt, der eine zusätzliche psychotherapeutische Abklärung erforderlich macht.

Für den einzelnen Betroffenen wiederum ist damit gewährleistet, daß eine umfassende Abklärung seiner Verhaltensstörungen und Leidenszustände unabhängig davon, ob er gerade in Behandlung eines Arztes oder eines Psychotherapeuten steht, jedenfalls zu erfolgen hat.

§ 14 legt weiters das Prinzip der ständigen Fortbildung nach dem Erwerb der selbständigen Berufsberechtigung ausdrücklich fest. Die Fortbildung sollte arbeitsfeldbezogen sein und wird regelmäßig in der Absolvierung einschlägiger

Veranstaltungen bestehen. Dazu zählt die Teilnahme an Fachseminaren, Kongressen, Workshops, Fallanalysen, berufsbegleitender Supervision usw.

Die Verschwiegenheitspflicht des § 15 trifft grundsätzlich alle Psychotherapeuten. Sie zielt auf den Schutz derjenigen ab, die psychotherapeutische Tätigkeiten in Anspruch nehmen und dabei ein besonderes Vertrauensverhältnis eingehen.

In einem Bereich, in dem Information und Vertrauen eine entscheidende Rolle spielen, soll jede mißbräuchliche Verwendung von Kenntnissen, die aus der Privatsphäre stammen, verhindert werden.

§ 16 zielt darauf ab, Psychotherapiebedürftigen ein sachliches Informationsangebot zu vermitteln, andererseits jedoch Verfälschungen des Berufsbildes und nicht weiter überprüfbare Aussagen, die unrichtige Vorstellungen oder Erwartungen entstehen lassen können, hintanzuhalten.

Die Aussage der Eröffnung oder Führung einer freiberuflichen psychotherapeutischen Tätigkeit soll als Sachinformation für alle Psychotherapeuten vom Inhalt her einheitlich gehalten sein.

Eine Umgehung dieser Bestimmungen soll auch durch andere Personen ausgeschlossen werden.

Zu §§ 17 bis 19:

Nach der im Entwurf vorgesehenen Regelung hat der Bundeskanzler die Liste der Psychotherapeuten zu führen. Diese Lösung ist immer im Zusammenhang damit zu sehen, daß einerseits auf die Schaffung einer eigenen Psychotherapeutenkammer in Form eines Selbstverwaltungskörpers verzichtet, andererseits die Vollziehung der Listenführung samt den damit verbundenen Aufgaben in einer engen Beziehung mit dem neu zu schaffenden Psychotherapiebeirat stehen wird. Diesem Beirat wird dabei die Rolle des fachkundigen Expertengremiums zufallen.

Durch die Konzentration der Agenden beim Bundeskanzler wird eine bundesweit einheitliche Verwaltungspraxis gewährleistet. Weiters wird sich durch eine länderübergreifende Vollziehung der Verwaltungsaufwand auf das unumgänglich notwendige Maß reduzieren. Darüber hinaus wird sich die Tätigkeit der überwiegenden Zahl der potentiellen psychotherapeutischen Ausbildungsvereine auf das gesamte Bundesgebiet erstrecken.

Vorbild für eine unmittelbare Bundesverwaltung im Gesundheitsbereich sind etwa die Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBl. Nr. 86 (vgl. §§ 9 Abs. 3, 12 Abs. 2, 14 Abs. 3, 16 Abs. 4, 27 Abs. 3 und 4, 30 Abs. 2 und 3 oder 50 Abs. 1 und 2).

Zusammen mit den anderen Voraussetzungen ist die Eintragung in die Psychotherapeutenliste sowohl für den Beginn der besonderen Ausbildung

im psychotherapeutischen Fachspezifikum als auch für die Führung der Berufsbezeichnung „Psychotherapeut“ oder „Psychotherapeutin“ unabdingbar.

Nach erfolgter Eintragung bestehen weitere Meldepflichten, die es dem Bundeskanzler ermöglichen, sich die zur Besorgung seiner Aufgaben erforderlichen Kenntnisse zu verschaffen.

Die zum Erlöschen der selbständigen Berufsbechtigung führenden Gründe im § 19 des Entwurfes sind von Amts wegen wahrzunehmen. Sofern nun die für das Erlöschen maßgeblichen Gründe nicht mehr bestehen, kann sich unter Vorlage der entsprechenden Personal- und Ausbildungsnachweise erneut zur Eintragung in die Psychotherapeutenliste anmelden, wer die sonstigen Voraussetzungen erfüllt.

Zu §§ 20 bis 22:

Der Entwurf verzichtet auf die Schaffung einer berufsständischen Vertretung durch eine Psychotherapeutenkammer. Anstelle einer gesetzlichen beruflichen Interessenvertretung, deren Aufgaben mit Sicherheit nicht unumstritten wären, sieht der Entwurf vor, einen hauptsächlich aus Psychotherapeuten bestehenden Psychotherapiebeirat beim Bundeskanzleramt einzurichten.

Dieses Expertengremium hat das Recht, in allen die Psychotherapeuten betreffenden wesentlichen Fragen gehört zu werden. Durch die Einbindung des Psychotherapiebeirates in die hoheitliche Vollziehung als Beratungsorgan des Bundeskanzlers sollen die für eine fundierte Entscheidung notwendigen fachlichen Grundlagen durch ausgewählte Repräsentanten vorbereitet werden.

Die Regelungen in bezug auf den Psychotherapiebeirat orientieren sich an den Bestimmungen über den Produktsicherheitsbeirat gemäß §§ 10 ff. des Produktsicherheitsgesetzes, BGBl. Nr. 171/1983, und über die Codexkommission gemäß § 52 f. Lebensmittelgesetz 1975.

Mitglieder dieses Gremiums sind die anerkannten psychotherapeutischen Ausbildungseinrichtungen als Träger des besonderen Teils der Ausbildung. Die im Rahmen der Ausbildung eingebundenen Universitäten sollen über die gemäß § 107 des Universitätsorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 258/1975, eingerichtete Rektorenkonferenz vertreten sein.

Die weitere, sozialpartnerschaftliche Zusammensetzung des Psychotherapiebeirates — wobei darauf zu achten ist, daß die zu entsendenden Vertreter jeweils auch Psychotherapeuten sind — soll in Fragen des Konsumentenschutzes, der psychosozialen Versorgung der Bevölkerung, vor allem auch für den ländlichen Raum, des Arbeitsrechts, der Finanzierung, der Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen usw. eine größtmögliche gesellschaftspolitische Akzeptanz und Durchsetzbarkeit sichern.

Zu § 23:

Durch den Verzicht auf eine ausdrückliche Strafbestimmung in bezug auf die Ausübung psychotherapeutischer Tätigkeiten ist klargestellt, daß eine Monopolisierung der Psychotherapieausübung nicht erfolgt. Das ändert aber nichts daran, daß die ungerechtfertigte Führung der Berufsbezeichnung „Psychotherapeut“ oder „Psychotherapeutin“ sehr wohl unter Strafsanktion gestellt wird. Nur wer tatsächlich die qualifizierte Psychotherapieausbildung absolviert hat, soll die Berufsbezeichnung führen dürfen.

Insgesamt gesehen dienen die Strafbestimmungen sowohl dem Schutz des potentiell betroffenen Konsumenten vor unseriöser Anwendung einer Psychotherapie als auch dem Schutz der Psychotherapeuten gegenüber unzulässigen Eingriffen in das Bezeichnungsrecht.

Zu § 24:

§ 24 enthält die im § 2 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, erwähnte besondere bundesgesetzliche Vorschrift, die die Ausübung der Psychotherapie ausdrücklich von der Geltung der Gewerbeordnung 1973 ausnimmt.

Des weiteren enthält § 24 die notwendigen legislativen Klarstellungen betreffend das Ärztegesetz und das Psychologengesetz sowie hinsichtlich der Verweisungen auf andere Bundesgesetze die entsprechende Sonderbestimmung nach Punkt 62 der Legislativen Richtlinien 1990.

Zu § 25:

Diese Bestimmung hat zum Ziel, die im Entwurf vorgesehenen Verwaltungsaufgaben, insbesondere die Listenführung und die Anerkennung propädeutischer und psychotherapeutischer Ausbildungseinrichtungen, die regelmäßig eine Befassung des Psychotherapiebeirates vorsehen, nach Inkrafttreten

dieses Entwurfes als Bundesgesetz auch tatsächlich sofort durchführen zu können.

Daher ist es notwendig, schon vor dem Zeitpunkt der Anerkennung psychotherapeutischer Ausbildungseinrichtungen den Psychotherapiebeirat entsprechend zu beschicken. Die Befristung auf drei Jahre verhindert für die genannten Vereine eine automatische Perpetuierung ihrer zunächst nur provisorischen Mitgliedschaft. Auch diese Vereine haben sich einem Anerkennungsverfahren als psychotherapeutische Ausbildungseinrichtung zu unterziehen. Sobald die Anerkennung erfolgt ist, gilt auch für sie die ordentliche Mitgliedschaft gemäß § 20 Abs. 1 des Entwurfes.

Zu § 26:

§ 26 regelt im Abs. 1 den Übergang jener Psychotherapeuten, die bereits jetzt auf Grund ihrer psychotherapeutischen Qualifikation beruflich tätig sind. Etwa 80% aller in Österreich tätigen Psychotherapeuten können so aus dem rechtlichen Graubereich entlassen werden. Sie unterliegen dann den Bestimmungen des Entwurfes.

Das bedeutet vor allem das Recht auf selbständige Ausübung der Psychotherapie und Führung der Berufsbezeichnung „Psychotherapeut“ oder „Psychotherapeutin“.

Abs. 2 garantiert, daß für eine Übergangsphase Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Entwurfes als Bundesgesetz noch in Psychotherapieausbildung stehen oder die eine Psychotherapieausbildung nach Inkrafttreten dieses Entwurfes als Bundesgesetz beginnen wollen, nicht dadurch benachteiligt werden, daß vor allem aus organisatorischen Gründen eine Anerkennung als psychotherapeutische Ausbildungseinrichtung noch gar nicht erfolgen konnte. Gleichzeitig wird dadurch erreicht, daß die Kontinuität der Ausbildung durch die jeweiligen Vereine nicht beeinträchtigt wird.